

Publikationen vom Freitag, 05.09.2025

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen Öffentliche Planauflage

Vorlage Nr. S-2502233.2 Transformatorenstation Küblis Prumerols - Neubau der Transformatorenstation auf der Parzelle 723 in der Gemeinde Küblis Koordinaten: 2778346/1199996

Vorlage Nr. L-0229895.4 20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Apparatetaus Plävigin (S-0096709) und Küblis Prumerols - Leitungsanpassung in die neue Transformatorenstation Koordinaten: 2778719/1199170 nach 2778347/1198897

Vorlage Nr. L-2502246.2 20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Küblis Prumerols und Küblis Tälfesch (S-0174663) - Einschlaufung in die neue Transformatorenstation Koordinaten: 2778347/1198897 nach 2778085/1199171

Beim Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) ist das oben aufgeführte Plangenehmigungsgesuch eingegangen.

Unternehmung: Repower AG Prattigau / Rheintal, Büdemji 1, 7240 Küblis

Öffentliche Auflage

Die Gesuchsunterlagen werden vom 4. September 2025 bis am 6. Oktober 2025 auf der Gemeindeverwaltung, Küblis öffentlich aufgelegt. Einsichtnahme während den ordentlichen Öffnungszeiten oder online unter: <https://esti-consultation.ch/pub/5963/a337cd8870>.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmebewilligung(en):

- Ausnahmebewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben.

Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren

Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI)
Planvorlagen, Luppmenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Amt für Energie und Verkehr Graubünden
Abteilung Energieproduktion und –versorgung

Ablesung der Wasserzähler

Auch in diesem Jahr besteht die Möglichkeit die Zählerstände Ihrer Wasserzähler online auf der Homepage der Gemeinde (www.kueblis.ch) zu erfassen. **Wir bitten Sie, von diesem Angebot Gebrauch zu machen.**

Zählerstände welche bis 14.09.2025 nicht online gemeldet wurden, werden ab dem 15.09.2025 durch die Mitarbeiter des Werkdienstes abgelesen. Dazu bitten wir die Eigentümer, die Zugänge zu den Messeinrichtungen freizuhalten. Ferienwohnungsbesitzer, welche unregelmässig anwesend sind, können sich bei der Gemeindeverwaltung melden.

Die Gemeindeverwaltung

Markt

Der zweite Warenmarkt dieses Jahres findet am Donnerstag, 11. September 2025 statt. Fahrzeughalter werden gebeten, ihre Autos bis Mittwochabend, 10. September 2025 um 24:00 Uhr, vom Marktplatz und den angrenzenden Privatparkplätzen zu entfernen (Nachtparkverbot).

Wir freuen uns, Sie auf unserem Warenmarkt in Küblis zu begrüßen.

Die Marktkommission

Eidg. Volksabstimmung vom Sonntag, 28.09.2025

Die Abstimmungsvorlagen sowie die gesetzlichen Bestimmungen entnehmen Sie bitte dem allgemein-amtlichen Teil des Amtsblattes.

Urnenöffnungszeiten:

Gemeindekanzlei

Freitag 26.09.2025 10:00 – 11:30 Uhr

Sonntag 28.09.2025 09:30 – 10:30 Uhr

Tälfisch

Sonntag 28.09.2025 10:00 – 10:15 Uhr

Prada

Sonntag 28.09.2025 10:20 – 10:30 Uhr

Das Stimmmaterial wurde den Stimmberechtigten zugestellt. Fehlende Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung nachbezogen werden.

Die Gemeindeverwaltung